

Ein Jahr vor dem Erwerb der Gesellschaft Massalombarda Colombani durch die Klägerin sei bei erstgenannter Gesellschaft eine gemeinsame Kontrolle durch das italienische Ministerium für das Staatsvermögen und die Kommission im Hinblick auf die Durchführung des genannten EAGFL-Vorhabens durchgeführt worden. Bei dieser Kontrolle seien einige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Im Jahr darauf (noch vor dem Erwerb durch die Klägerin) seien weitere Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Aufgrund dieser 1994 festgestellten Unregelmäßigkeiten habe die Kommission eines der vier kontrollierten Vorhaben (dasjenige hinsichtlich des Betriebes von Massalombarda) annulliert.

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission nunmehr den Beitrag für das Vorhaben Nr. 9 gestrichen.

Die Klägerin trägt vor, die fraglichen Vorgänge gingen nicht auf Verhaltensweisen oder Handlungen ihrerseits — sie stehe der Kommission hier nur wegen des Erwerbs und des späteren Zusammenschlusses mit der Firma Massalombarda formal gegenüber —, sondern auf ein von einer früheren Gesellschaft, mit der die Klägerin überhaupt nichts zu tun gehabt habe, vorbereitetes Vorhaben zurück. Es bestehe jedoch die Gefahr, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit den EAGFL-Vorhaben der Firma Massalombarda die Investition der Klägerin, die vom Veräußerer keine Rückzahlung oder Entschädigung erhalten könnte, zunichte machten.

Zur Stützung ihres Vorbringens beruft sich die Klägerin auf folgendes:

- die in den Unterlagen der Kommission festgestellten Unregelmäßigkeiten;
- einen Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾. Gegen diese Rechtsnorm habe die Kommission in zweifacher Hinsicht verstoßen:
 - a) die festgestellten Unregelmäßigkeiten seien für die Erfüllung der Voraussetzung des Beginns der Arbeiten völlig irrelevant; jedenfalls habe die Kommission ihre Entscheidung auf die Beurteilung nicht einschlägiger Unterlagen gestützt, ohne ihr zur Verfügung stehenden maßgeblicheren Beweismitteln Beachtung zu schenken;
 - b) nur aufgrund von „Unregelmäßigkeiten“ habe die Kommission den Zuschuss gestrichen, der möglicherweise lediglich zu kürzen gewesen wäre;

- einen Verstoß gegen den EG-Vertrag wegen Widersprüchlichkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

Klage des Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 2000

(Rechtssache T-188/00)

(2000/C 285/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques (Brüssel) hat am 14. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Denis Waelbroeck und Mats Johnsson von der Kanzlei Liedekerke Siméon Wessing Houthoff, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben der Europäischen Kommission vom 20. März 2000 an die deutsche Regierung enthaltene Entscheidung SG(2000)D/102503 hinsichtlich der Sache N 406/99 für nichtig zu erklären, mit der die staatliche Beihilfe an die Delon Filament GmbH genehmigt wurde;
- für den Fall, dass das Gericht die Entscheidung hinsichtlich der vorgeschriebenen Verringerung der Kapazitäten für mit dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie vereinbar halten sollte, diesen Kodex nach Artikel 241 EG für rechtswidrig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Erlass der angefochtenen Entscheidung erklärte die Kommission die von den deutschen Behörden dem Unternehmen Delon Filament GmbH gewährte staatliche Beihilfe für mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die fragliche Beihilfe soll Investitionen für die Herstellung von Polyamidfasern in einer Fabrik in Rudolstadt, Thüringen (Deutschland), finanzieren.

Die Klägerin ist Vertreterin eines Herstellers synthetischer Fasern. Sie begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung aus folgenden Gründen:

- die Kommission habe nicht dargelegt, wie sie zu den in der Entscheidung genannten Kapazitätswerten für Delon gelangt sei;

- die Kommission habe den Sachverhalt nicht sorgfältig geprüft, da sie zu dem Ergebnis gekommen sei, die behauptete Verringerung der Kapazitäten habe Auswirkungen auf den Wettbewerb, durch die die schädlichen Auswirkungen der staatlichen Beihilfe ausgeglichen würden. Die behauptete, in der angefochtenen Entscheidung beschriebene „Verringerung“ der Kapazitäten werde keinen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Delon haben und werde im Gegenteil zu einer de facto-Steigerung der Kapazitäten führen;
- die fragliche Beihilfe sei nicht, wie in dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie⁽¹⁾ und in Artikel 87 EG vorgesehen, mit echten und wirksamen Verringerungen der Kapazitäten einher gegangen.

⁽¹⁾ ABl. 1996 C 94, S. 11.

Klage der Firma „Invest“ Import und Export GmbH und der Firma Invest Commerce gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juli 2000

(Rechtssache T-189/00)

(2000/C 285/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

„Invest“ Import und Export GmbH, Neuss (BRD), und Invest Commerce, Paris, haben am 18. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Wägenbaur, Graf von Westphalen Fritze & Modest, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 1147/2000 der Kommission vom 29. Mai 2000 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien insoweit für nichtig zu erklären, als sie Anhang II der Verordnung 1294/1999 dahingehend ändert, dass unter dem Titel Frankreich die Zweitklägerin und unter dem Titel Deutschland die Erstklägerin aufgeführt wird,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen sind Import-Export-Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft. Ihre Muttergesellschaft ist die Invest-Import AG mit Sitz in Belgrad. Mit der angefochtenen Verordnung wurden die Klägerinnen auf eine Liste von Unternehmen gesetzt, welche „als im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien oder der Regierung der Republik Serbien stehend“ betrachtet werden (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates⁽¹⁾). Dies hat gemäß Artikel 3 Z. 1 der Verordnung zur Folge, dass die Konten der Klägerinnen in Deutschland und Frankreich blockiert sind.

Die Klägerinnen rügen in erster Linie, dass die angefochtene Verordnung gegen die Verordnung Nr. 1294/1999 verstößt. Die Kommission habe rechtsirrig die Klägerinnen unter jene Gesellschaften und Körperschaften subsumiert, die über ihre Muttergesellschaft von der Regierung kontrolliert werden oder in gesellschaftlichem Besitz stehen. Die Muttergesellschaft der Klägerinnen befinde sich aber vielmehr im Privatbesitz der Arbeitnehmer des Unternehmens.

Die Klägerinnen erheben zudem gemäß Artikel 241 EG die Einrede der Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 1294/1999 in der Fassung der Verordnung Nr. 723/2000, da durch diese Rechtsakte ihre Muttergesellschaft zu Unrecht als „im gesellschaftlichen Besitz“ stehend behandelt werde.

Weiters rügen die Klägerinnen eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Schließlich sei die Begründung der angefochtenen Verordnung unzureichend.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates vom 15. Juni 1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien, ABl L 153, S. 63, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 des Rates vom 6. April 2000, ABl L 86, S. 1.

Klage der Region Sizilien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juli 2000

(Rechtssache T-190/00)

(2000/C 285/30)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Region Sizilien hat am 21. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht